

Beratung rund um das Geld: Die (neue) Umsatzsteuerpauschalierung

Gesetzgeber schränkt Anwendung ein

Die Europäische Union (EU) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine Pauschalregelung anzuwenden. In Deutschland wurde von dieser Möglichkeit bisher ohne besondere Einschränkungen mit der Umsatzsteuerpauschalierung Gebrauch gemacht. Doch der Gesetzgeber musste handeln: Die Europäische Kommission bezweifelt die Vereinbarkeit der bisher geltenden Regelungen mit den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und hat deswegen den Druck auf Deutschland im Februar 2020 mit der Einreichung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhöht.



Haben Betriebe mehrere Einkommenszweige, kann es Sinn haben, den Betrieb der Photovoltaikanlagen auf andere umsatzsteuerliche Unternehmer auszugliedern, um die zukünftige Umsatzgrenze einzuhalten.

Fotos: Isa-Maria Kuhn

ZINSBAROMETER

Stand 25. Januar 2021

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,01 - 0,70

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank ²⁾ (Sonderkreditprogramm)	

Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen ³⁾	
Zins 10 Jahre fest	0,41 - 0,63
Zins 15 Jahre fest	0,65 - 0,91

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
 3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Um die bestehenden Zweifel der EU auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, musste das Umsatzsteuergesetz angepasst werden. Dies haben Gespräche der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission im Laufe des Jahres 2020 ergeben. Zu diesem Zweck wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 eine Umsatzgrenze eingeführt. Ab dem Kalenderjahr 2022 dürfen Landwirte nur noch pauschalieren, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat. Den Schätzungen zufolge sind von dieser Neuregelung mindestens 10.000 Betriebe in Deutschland direkt betroffen.

Die Steuersätze bleiben zunächst unverändert. Aber: Die Bundesregierung beabsichtigt, zukünftig die Höhe der Pauschalsteuersätze jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (Monitoring). Die praktische Umsetzung des Monitorings bleibt abzuwarten.

Berechnung der Umsatzgrenze

Zur Berechnung der neuen Umsatzgrenze wird zukünftig auf den Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt. Somit ist für die Erstanwendung im Jahr 2022 der Gesamtumsatz des Kalenderjahres 2021 maßgeblich – die Weichen für die erstmalige Anwendung der (neuen) Umsatzsteuerpauschalierung werden also 2021 gestellt. Übersteigt der Gesamtum-

satz im Jahr 2021 die Grenze von 600.000 €, darf 2022 nicht mehr pauschaliert werden. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine „Kalender-Jahressteuer“. Das einkommensteuerliche (abweichende) Wirtschaftsjahr ist für die Umsatzsteuer irrelevant.

Ermittlung des Gesamtumsatzes

Bei der Gesamtumsatzgrenze handelt es sich um eine Nettogrenze. Auch die pauschale Umsatzsteuer (10,7 %) bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Es kommt in diesem Zusammenhang auf den Unternehmerbegriff des Umsatzsteuergesetzes an. Dementsprechend wird nicht nur der Unternehmensteil „Landwirtschaft“ betrachtet, sondern das gesamte Unternehmen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Landwirt L erzielt Umsätze mit dem Unternehmensteil „Landwirtschaft“. Die Betriebsprämie erhält L zusätzlich. Auf den Dächern der Stallgebäude betreibt L Photovoltaikanlagen. Für Zwecke der Altersvorsorge vermietet L eine Ferienwohnung an der Ostseeküste zur kurzfristigen Beherbergung von Gästen. Der Gesamtumsatz setzt sich aus der Landwirtschaft, den Photovoltaikanlagen und der Ferienwohnung zusammen. Die Betriebsprämie bleibt bei der Berechnung des Gesamtumsatzes außen vor.

Um in dem vorgenannten Beispiel die zukünftige Umsatzgrenze möglicherweise einzuhalten, ist überlegenswert, den Betrieb der Photovoltaikanlagen und/oder die Ver-

mietung der Ferienwohnung auf andere umsatzsteuerliche Unternehmer auszugliedern. Hierbei sind aber unter anderem auch außersteuerliche Besonderheiten zu beachten (EEG, Sozialversicherung et cetera). Eine pauschale Handlungsempfehlung gibt es leider nicht.

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind auch Umsätze durch Verkauf beziehungsweise Inzahlungnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu berücksichtigen.

Ein anderes Beispiel: Landwirt L erzielt 2021 (ohne Verkäufe von Anlagevermögen) Umsätze mit dem Unternehmensteil „Landwirtschaft“ von netto 580.000 €. Im Dezember 2021 gibt L einen Schlepper beim Landmaschinenhändler in Zahlung. Der Händler erteilt eine Gutschrift über netto 25.000 €. Die Veräußerung des Schleppers als Anlagevermögen ist bei Ermittlung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen. Der Gesamtumsatz im Vorjahr beträgt demnach 580.000 € + 25.000 € = 605.000 €. Aus diesem Grund kann L 2022 nicht mehr pauschalieren und muss zwingend die Regelbesteuerung anwenden.

Nur bestimmte umsatzsteuerfreie Umsätze sind nicht zu berücksichtigen. Hierzu gehören die steuerfreie Vermietung und Verpachtung und die steuerfreie Veräußerung von Grundstücken (zum Beispiel Verkauf von Ackerland). Die Umsätze sind aber dennoch zu berücksichtigen, wenn der Unternehmer die in Betracht kommenden Umsätze wirksam als steuerpflichtig behandelt hat. In diesem Zusammenhang sind in der Praxis unter anderem Verträge mit Betreibergesellschaften beziehungsweise Investoren aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien zu beachten. Oftmals wird nämlich auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung und Verpachtung von Dachflächen, Standorten oder sogenannten windhöffigen Flächen verzichtet.

Überschreiten der Umsatzgrenze

Grundsätzlich ist für Land- und Forstwirte die Pauschalierung gesetzlich vorgeschrieben. Wird die Umsatzgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten, darf im Folgejahr – erstmals im

Jahr 2022 – die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden. Die Rechtsfolgen sind mit denen der Optionserklärung zur Regelbesteuerung – allerdings mit einer Ausnahme – gleichzusetzen. Eine (fünfjährige) Bindungsfrist sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor, das heißt ein theoretisch jährliches „Hin und Her“ zwischen Pauschalierung und Regelbesteuerung ist denkbar. Um dieses „Hin und Her“ zu vermeiden, könnte über eine generelle Option zur Regelbesteuerung nachgedacht werden.

Folgen der Regelbesteuerung

Bei Übergang in die Regelbesteuerung – weil die Umsatzgrenze überschritten wird oder die Option zur Regelbesteuerung erklärt wird – müssen die betroffenen Betriebe sämtliche Umsätze zeitnah aufzeichnen. Auch der regelmäßige Eigenverbrauch ist festzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufzeichnung getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen erfolgt. Die Ausgangsrechnungen beziehungsweise eingehenden Gutschriften müssen den starren formalen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Das gilt noch viel mehr für die Eingangsrechnungen: Liegen keine formal richtigen Eingangsrechnungen vor, entfällt ein Vorsteuerabzug.

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ergeben sich durch

den Wechsel der Besteuerungsform umsatzsteuerlich Nutzungsänderungen. Aus diesem Grund ist ein ursprünglicher (nicht vorgenommener) Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut im Rahmen der Pauschalierung innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums, bei Grundstücken zehnjährigen Zeitraums beim Wechsel der Besteuerungsform von der Pauschalierung in die Regelbesteuerung zu korrigieren (positive Vorsteuerberichtigung). Dies gilt auch im Fall des Wechsels der Besteuerungsform von der Regelbesteuerung in die Pauschalierung (negative Vorsteuerberichtigung). Für das Umlaufvermögen gibt es entsprechende Regelungen der Vorsteuerkorrektur. Aber: Die Vorsteuerberichtigung im Umlaufvermögen (für Tiere oder die Ernte) wird nur gewährt, wenn die enthaltenen Vorsteuerbeträge aus den Eingangsleistungen mehr als 1.000 € betragen. Bei Tieren kommt eine Vorsteuerberichtigung daher regelmäßig nicht in Betracht, da hier das einzelne Tier das sogenannte Berichtigungsobjekt ist. Bei dem Verkauf der Ernte kommt es auf die einzelnen Verträge (Kontrakte) und die dortigen Liefermengen an.

Es sind grundsätzlich quartalsweise auf elektronischem Wege Umsatzsteuervoranmeldungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln, in denen die Umsatzsteuerzahllast (Umsatzsteuern abzüglich Vorsteuern aus Eingangsleistun-



Bei Tieren kommt eine Vorsteuerberichtigung regelmäßig nicht in Betracht, da hier das einzelne Tier das sogenannte Berichtigungsobjekt ist.

gen) ermittelt wird und abzuführen ist. Bei einem Vorsteuerüberhang wird das Finanzamt das Guthaben auszahlen (beispielsweise bei größeren Investitionen oder in Quartalen/Monaten mit überschaubaren Umsätzen). Wenn die Zahllast mehr als 7.500 € pro Kalenderjahr beträgt, ist eine monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zwingend vorgeschrieben. Für jedes Kalenderjahr ist abschließend eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen.

Gibt es Optionen zu gestalten?

Aufgrund der (neuen) Umsatzsteuerpauschalierung werden natürlich Gestaltungsoptionen bei den betroffenen Steuerpflichtigen erwogen. In einigen Betrieben ist der Pauschalierungsvorteil beachtlich. Schnell werden sicherlich beispielsweise Themen der Umstrukturierung mittels Betriebsteilun-

gen, Gesellschaftsgründungen, Ausgliederungen et cetera thematisiert. Dabei gelten allerdings weiterhin die Grundsätze der Anerkennung schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen insbesondere zwischen (nahen) Angehörigen – der sogenannte Fremdvergleich ist das Maß der Dinge. Liegt der Grund einer steuerlichen Gestaltung ausschließlich im Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung, ist Vorsicht geboten. Wenn Umsätze nur deshalb planmäßig aufgespalten und verlagert werden, um die Pauschalierung zu erhalten, könnte es intensive Diskussionen mit der Finanzverwaltung geben.

Sebastian Nehls
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband, Kiel

FAZIT

Der Gesetzgeber war zum Handeln gezwungen. Die EU monierte seit geraumer Zeit die bisherigen Regelungen zur Umsatzsteuerpauschalierung in Deutschland. Die Betriebe und deren steuerliche Berater müssen das Jahr 2021 zur Weichenstellung nutzen. Viele Fragen zur Anwendung der Neuregelung sind noch offen. Es bleibt abzuwarten, wie und insbesondere wann sich die Finanzverwaltung positionieren wird.

Ausbildung fertig! Und nun?

Mit der Fachoberschule Agrar zum Studium

Für viele junge Menschen aus den Grünen Berufen stellt sich nach der Ausbildung die Frage, wie es weitergehen soll. Dabei hat jeder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und dem mittleren Bildungsabschluss in der Fachoberschule Agrar die Möglichkeit, innerhalb nur eines Schuljahres die Fachhochschulreife zu erlangen und damit also die Möglichkeit, ein Studium zu beginnen.

Die Fachoberschule, kurz FOS genannt, mit dem Schwerpunkt Agrar und Umwelttechnologie befindet sich am Grünen Kamp in Osterrönfeld in direkter Nachbarschaft zur Fachhochschule

Agrar, der Deula, der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband, mit denen eng kooperiert wird. Der Standort hat darüber hinaus den nicht zu unterschätzenden Vorteil der guten Erreichbarkeit mit Verbindungen zu allen wichtigen Straßen im Norden, Osten, Süden und Westen. Da wundert es wenig, dass Menschen aus dem ganzen Norden zusammenkommen und diese Schule besuchen. Auch die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe von Floristen über Forstwirte, Pferdewirte, Fachkraft Agrarservice bis hin zu Landwirten bereichern das Unterrichtsgeschehen und geben die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen

und interessante Leute kennenzulernen.

Der höhere Abschluss bietet breit gefächerte Möglichkeiten für die Zukunft. Die FOS Agrar bereitet im Verlauf nur eines Jahres gezielt auf die Themen der Fachhochschule vor. Fächer wie Genetik, Botanik und Ökologie lockern den Schulalltag neben den allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Mathematik, Englisch, Wirtschaft und Politik, Philosophie, Chemie, Physik, EDV und Agrarökonomie auf. Aber auch diese allgemeinbildenden Fächer werden auf das spätere Studium zugeschnitten, um die zukünftigen Studenten optimal auf das Studium vorzubereiten.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Schulzweig sind ein mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung bis zum Schulstart am 10. August 2021. Anmeldefrist ist der 28. Februar. Die Anmeldeformulare befinden sich auf der Homepage: landwirtschaftsschule.com, Kontakt: BBZ am NOK, Abteilung Agrarwirtschaft, Landwirtschaftsschule Rendsburg, Grüner Kamp 9, 24783 Osterrönfeld, Tel.: 0 43 31-84 14-0, post@landwirtschaftsschule.com

Dr. Tobias Wulf
BBZ am Nord-Ostsee-Kanal
– AÖR –
Tel.: 0 43 31-84 14-0
t.wulf@bbz-nok.de